



Baden-Württemberg

BBZ Stegen

Staatliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat
Förderschwerpunkt Hören

Hygieneplan für das BBZ Stegen

(7. Fassung: 21.10.2020)

Schulen sind nach §36 i.V.m. §33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, einen einrichtungsspezifischen Hygieneplan zu erstellen, in dem die wichtigsten Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festgelegt sind, um durch ein hygieneorientiertes Verhalten und ein gesundheitsförderliches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen.

Die Grundlage für den aktualisierten Hygieneplan bilden die Ausführungen des Kultusministeriums Baden-Württemberg zur Corona-Pandemie - Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg vom 28.07.2020. Diese Hinweise sind überarbeitet, ergänzt, modifiziert und auf die besonderen Gegebenheiten vor Ort angepasst. Darüber hinaus basiert jede Neufassung des vorliegenden Hygieneplans auf aktualisierten Hygienehinweisen des Kultusministeriums.

INHALT

0. Pandemiestufe 3 - Sonderregelungen
1. Zentrale Hygienemaßnahmen
2. Raumhygiene
3. Reinigung und Desinfektion
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Wegeführung
6. Besprechungen, Konferenzen, Veranstaltungen und Mitwirkung außerschulischer Personen am Schulbetrieb
7. Öffnung der Mensa
8. Krankenstation
9. Schulkindergarten
10. Gesundheitsbestätigung
11. Meldepflicht und Corona-Warn-App

Anlage 1: Internatsregeln

Anlage 2: Regeln für die Nutzung der Sporthallen

VORBEMERKUNG

Die Aufnahme des Unterrichts in vollständigen Klassen ohne Mindestabstand ist nur bei Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Alle Kolleginnen und Kollegen – nicht nur die mit direktem Schülerkontakt- gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Kolleginnen und Kollegen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

0. PANDEMIESTUFE 3 - SONDERREGELUNGEN

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 sowie für die unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen gilt auch in den Unterrichtsräumen – jedoch nicht im fachpraktischen Sportunterricht.

Die Pflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht entfällt in Kommunikationssituationen. In Unterrichtssituationen ohne kommunikativen Anteil (z.B. Stillarbeitsphasen) sind die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Im Sportunterricht und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten sind alle Betätigungen ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Lehrkräften ist es gestattet, mit einer Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- und Hilfestellung zu geben.

Die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen ist untersagt.

1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

- **Abstandsgebot:** Die Lehrkräfte, Erzieherinnen/Erzieher, Eltern, die außerschulischen Kolleginnen und Kollegen sowie andere Erwachsene halten in der Schule untereinander das Abstandsgebot von 1,50 m ein.

Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot im Rahmen des Unterrichtsbetriebs nicht. Im Internatsbereich gelten andere Regeln! (siehe Anlage)

Für die Schülerinnen und Schüler ist es daher besonders wichtig, die im Weiteren dargestellten zentralen Hygienemaßnahmen einzuhalten und umzusetzen. Diese sind mit den Schülerinnen und Schülern deshalb ggf. altersentsprechend einzuüben und umzusetzen.

- **Mund-Nasen-Bedeckung bzw. Mund-Nasen-Schutz** tragen: Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden, d.h. eine Mund-Nasen-Bedeckung (oder Visier) stellt in erster Linie einen Fremdschutz dar.

Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur in Pandemiestufe 3 verpflichtend (Einschränkungen siehe unter 0.)

Für Schülerinnen und Schüler ist das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung bzw. eines Mundschutzes außerhalb des Klassenzimmers in den Fluren und Treppenhäusern und Toiletten aller Gebäude sowie in der Mensa (abgesehen von der Nahrungsaufnahme) verpflichtend!

Finden die Hofpausen außerhalb der Gebäude statt, können die Schülerinnen und Schüler sowie die aufsichtsführenden Lehrkräfte die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, wenn sie den Mindestabstand von 1.50m einhalten.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, alle Eltern sowie Besucher sind verpflichtet, in den Fluren, Treppenhäusern und Toiletten aller Gebäude sowie in der Mensa (abgesehen von der Nahrungsaufnahme) eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einen Mundschutz zu tragen. In den Lehrerzimmern besteht ebenfalls Mundschutzpflicht.

Für Kinder unter 6 Jahren entfällt die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen!

Bei Tätigkeiten, bei denen eine körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist (z.B. Werkräume), kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sinnvoll sein.

Für die Zubereitung von Nahrung in Unterrichtsräumen besteht die Pflicht, einen Mundschutz zu tragen.

Sowohl bei der Beförderung durch das BBZ als auch bei der Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs besteht die Pflicht, einen Mundschutz zu tragen.

Mund-Nasen-Schutze und Visiere stellt das BBZ Schülerinnen und Schülern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung.

- Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind im Unterrichtsbetrieb die Klassen weitestgehend konstant zusammengesetzt; die Hofpausen finden abteilungsbezogen und in verschiedenen Bereichen statt. Die Tagesfördergruppen und die Internatsgruppen sind ebenfalls konstant zusammengesetzt. In jedem Fall ist es wichtig, zu jeder Zeit nachhalten zu können, welche Schülerinnen und Schüler in welcher Situation gemeinsam unterrichtet und/oder betreut worden sind.

- **Gründliche Händehygiene** (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; direkt nach Betreten eines Gebäudes im BBZ, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang) durch

a) Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden ¹
oder, wenn dies nicht möglich ist,

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.²

- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

¹ <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>

² <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).

• Weitere Maßnahmen:

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z.B. Ellenbogen benutzen

2. RAUMHYGIENE: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**. Alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind mehrmals täglich durch das Öffnen der Fenster zu lüften.

Unterrichtsräume müssen alle 20 Minuten für 3 bis 5 Minuten gelüftet werden (Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe(n) oder Querlüftung – wenn möglich).

Die Fenstergriffe sind möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anzufassen, ggf. kann ein Einmaltaschentuch oder Einmalhandtuch verwendet werden.

3. REINIGUNG UND DESINFEKTION

Neben der grundsätzlichen Reinigung der Schulgebäude und Räume steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund.

Die Handkontaktflächen³ werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen zweimal täglich gereinigt.

Desinfektionsmittel werden an folgenden Orten zur Verfügung gestellt:

- Desinfektionsspender: am Eingang von jedem Gebäude (Schulgebäude, Mensa, Haus 14, Sporthalle, Verwaltung)
- In den Lehrerzimmern stehen Hand- und Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung.
- In jedem genutzten Klassenzimmer steht eine Sprühdesinfektion oder Desinfektionstücher sowie eine kleine Flasche Handdesinfektion bereit.

Die Toilettenräume sind mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern sowie entsprechenden Auffangbehältern mit Plastikbeutel versehen; die Leerung erfolgt täglich.

Die Reinigung der WCs sowie der Armaturen, Waschbecken und Fußböden erfolgt täglich.

In den Lehrerzimmern werden Flüssigseife und Einmalhandtücher sowie Desinfektionsmittel bereitgestellt (s.o.).

Kaffeebecher, Gläser, Teller und Besteck sollte vom Benutzer sofort gespült oder in die Spülmaschine geräumt werden und weder in der Spüle abgestellt noch am Tisch stehengelassen werden. Die Spülmaschine ist täglich zu aktivieren.

³ Türklinken, Griffe, Umgriff von Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische, Telefone, Kopierer, alle weiteren Griffbereiche z.B. Computermaus, Tastatur

In den Klassenzimmern ist es bei Lehrerwechsel erforderlich, dass die Lehrkraft das Lehrerpult wischt und die Computertastatur reinigt; Sprühdesinfektion bzw. Desinfektionstücher sind vor Ort.

Kommen Unterrichtsmaterialien zum Einsatz, die von verschiedenen Schülerinnen und Schülern benutzt werden, stehen entsprechende Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Die Schülmikrofone der drahtlosen akustischen Übertragungsanlagen werden je zwei Schülerinnen und Schülern fest zugeteilt (Kennzeichnung durch die Klassenlehrer*innen). Das Laden erfolgt in den Ladeschalen. Jeder Klasse wird ein Lehrersender zugeteilt, die Kursstufe erhält einen Lehrersenderpool, der im Materialraum (Schule III, 203) bereitsteht. Die Desinfektion der Lehrersender erfolgt bei jedem Lehrerwechsel.

Die Desinfektion der Schülmikrofone erfolgt wöchentlich freitags nach Schulschluss durch die zuletzt unterrichtende Lehrkraft. Verwendet werden dürfen ausschließlich die bereitgestellten Desinfektionstücher (ohne Alkohol, Duftstoffe und Pflegezusätze). Auf keinen Fall darf ein Desinfektionsspray benutzt werden!

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Durch organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Schulabteilungen im BBZ jeweils unterschiedliche Pausenbereiche zu unterschiedlichen Zeiten nutzen. **Alle Schülerinnen und Schüler sowie die aufsichtsführenden Kolleginnen und Kollegen können während der Hofpausen die Mund-Nasen-Bedeckung oder den Mund-Nasen-Schutz abnehmen, wenn sie den Mindestabstand von 1.50m einhalten.**

Die Aufsicht für den Pausenbereich organisiert jede Schulabteilung in Absprache mit den anderen Schulabteilungen. Die Schülerinnen und Schüler waschen sich nach jeder Pause die Hände.

Die Benutzung des Sanitärbereichs durch die Schülerinnen und Schüler wird während der Pausen von den Lehrkräften gemanagt; jede Klasse bzw. Lerngruppe nutzt nach Möglichkeit einen eigenen Toilettenbereich.

Die Eingangstüren sind entsprechend beschriftet und mit Hinweisen versehen, wie viele Schülerinnen und Schüler maximal zur gleichen Zeit die Toiletten benutzen dürfen. Vor den Toilettenbereichen befinden sich auf dem Boden Abstandsmarkierungen mit Wartebereichen.

Pausen- oder Kioskverkauf ist wieder zulässig. Der Betrieb wird gemäß geltender Auflagen wieder aufgenommen.

5. WEGEFÜHRUNG

Auf den Wegen über das Gelände und in den Gebäuden gilt das „**Rechts-Geh-Gebot**“. In den Treppenhäusern befinden sich Markierungen zur Unterstützung. Die Schülerinnen und Schüler gehen auf dem direkten Weg in die Klasse. Nach Unterrichtsschluss gehen die Schülerinnen und Schüler in die Internatshäuser, in die Tagesfördergruppen oder direkt nach Hause (bzw. zum Bus).

6. BESPRECHUNGEN; KONFERENZEN, VERANSTALTUNGEN UND MITWIRKUNG AUSSERSCHULISCHER PERSONEN AM SCHULBETRIEB

Besprechungen und Konferenzen in Präsenz müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebots zu achten. Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/21 untersagt.

Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.

Tritt Pandemiestufe 3 in Kraft, sind außerunterrichtliche Veranstaltungen untersagt. Schulveranstaltungen (z.B. Klassenpflegschaftssitzungen, Abteilungsbesprechungen), bei denen nicht alle Beteiligten der konstanten Gruppenzusammensetzung entsprechen, sind durch die Wahl geeigneter Räumlichkeiten und entsprechender Formate so zu gestalten, dass sie den Regelungen der Corona-Verordnung für Ansammlungen und Veranstaltungen (§§ 9, 10) genügen (z.B. Einschulungsfeier).

Die Mitwirkung außerschulischer Personen am Schulbetrieb ist mit Zustimmung der Abteilungsleitung zulässig. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich für die Personen, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder anderer dienstrechtlicher Grundlagen im Schulbetrieb tätig sind (z.B. Schulbegleiter/innen).

7. ÖFFNUNG DER MENSA

Die Mensa ist von 12 – 14 Uhr geöffnet; Tische und Stühle sind neu gestellt, so dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Für die Tagesfördergruppen werden Gruppentische gestellt und gekennzeichnet. Die Gruppen essen zu verschiedenen Zeiten. Die Tische sind vor der Benutzung durch neue Gruppen zu reinigen.

Je nach Platzkapazität ist es auch für die Kolleginnen und Kollegen möglich, in der Mensa zu essen. Sollten alle möglichen Plätze in der Mensa belegt sein, besteht die Möglichkeit, das Mittagessen in verschiedenen größeren Räumen in Haus 0, 1. OG zu sich zu nehmen. Die zur Verfügung stehenden Räume sind gekennzeichnet. Tische und Stühle in der Mensa dürfen nicht verschoben werden

In der Mensa besteht die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf erst abgenommen werden, wenn man am Platz sitzt. Achten Sie bitte auch besonders auf ausreichende Händehygiene nach Betreten der Mensa.

Um auch in der Warteschlange den Mindestabstand einhalten zu können, sind Abstandsmarkierungen auf dem Boden angebracht. Sowohl bei der Essensausgabe als auch bei der Rückgabe des Tablett befinden sich Abstandsmarkierungen.

Salat sowie Dessert wird portioniert direkt ausgegeben (die Selbstbedienung am Salatbuffet ist nach wie vor eingestellt).

Der **Verkauf von Essensmarken** ändert sich erneut und wird wieder wie gehabt organisiert: **Montags bis donnerstags 12.30 – 13.30 Uhr** in der Verwaltung bei Frau Raabe. Hier ist der Mindestabstand einzuhalten und es besteht Mundschutzpflicht.

8. KRANKENSTATION

Der Zutritt zur Krankenstation erfolgt – wenn möglich – mit telefonischer Anmeldung. Sollte das nicht möglich sein, ist es angezeigt, vor Zutritt zu klingeln oder an der Tür zur Krankenstation zu klopfen und zu warten, bis man an der Tür abgeholt wird.

Vor Eintritt in die Krankenstation müssen die Hände am Eingang von Haus 14 desinfiziert werden. Der Zutritt ist nur mit Mundschutz gestattet.

Der Eintritt ist nur einzeln möglich; bei Verletzungen darf maximal eine Begleitperson anwesend sein. Im Treppenhaus vor der Krankenstation ist der Aufenthalt nicht erlaubt. Schülerinnen und Schüler warten bitte draußen vor Haus 14.

Schülerinnen und Schüler mit Infekten werden in einem gesonderten Raum untersucht und behandelt. Das weitere Procedere wird vor Ort geklärt.

Ab sofort gelten zur Risikoeinschätzung die Leitlinien zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen und in Schulen (Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg, 30.07.2020). Entsprechend der Leitlinien erfolgt eine Einzelfallprüfung; ggf. kann eine Abholung von Seiten des BBZ veranlasst werden.

Bei Verdacht auf Covid 19 - Infektion erfolgt die Untersuchung in einem gesonderten Raum. Die weitere Vorgehensweise erfolgt dann vor Ort (Rücksprache Praxis Dr. Großart, ggf. Testung, Information der Eltern, Organisation Heimfahrt, Informationsablauf bei positivem Befund).

9. SCHULKINDERGARTEN

Im Schulkindergarten **entfällt der Mindestabstand von 1,50m; das gilt für den Kontakt der Kinder zueinander und im Kontakt zu Erwachsenen.** Eine Mund-Nasen-Bedeckung für die Kinder ist nicht erforderlich.

Die Gruppenzusammensetzung ist im Schulkindergarten möglichst konstant zu halten. Es ist täglich zu dokumentieren, welche Kinder anwesend sind.

Bei der Zubereitung von Speisen tragen die Erzieherinnen und Erzieher eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Kolleginnen und Kollegen tragen bei der Wunderstversorgung ein Gesichtsvisier sowie zusätzlich Einweghandschuhe.

Das Wickeln eines Kindes erfolgt mit Mundschutz und Einweghandschuhen im Waschraum; die Wickelaufgabe wird vor und nach der Nutzung desinfiziert.

Sollte es erforderlich sein, ein Kind umzuziehen, wird die verschmutzte Kleidung in einen Plastikbeutel verpackt bzw. verschlossen und zum Rucksack des Kindes gestellt. Die zum Umziehen benutzte Fläche wird anschließend desinfiziert.

Gründliche Händehygiene (Händewaschen) ist in beiden Situationen für Kinder und Kolleginnen und Kollegen erforderlich.

Die notwendige Händehygiene (Händewaschen) wird spielerisch eingeübt, in regelmäßigen Abständen umgesetzt und nimmt feste Zeiten im Tagesablauf ein.

Weitere wichtige Hygieneregeln werden kindgemäß eingeführt (z.B. in die Armbeuge husten) und werden altersangemessen unterstützt (Bildkarten etc.).

Schwer zu reinigendes Alltagsmaterial (z.B. Kuscheltiere) steht nicht zur Verfügung. Alltagsgegenstände werden in regelmäßigen Abständen mit Flächendesinfektionsmittel gereinigt.

Getränke können nur aus eigenen Trinkflaschen getrunken werden.

Die Eltern erhalten alle Informationen über das Kontaktteft.

Aktivitäten auf dem Außengelände des BBZ sind vermehrt umzusetzen. Sollte eine Kindergartengruppe z.B. bei der Nutzung der Sporthalle im Flur auf eine Schülergruppe treffen, ist das Tragen eines Mundschutzes empfohlen. Das gilt auch für weitere Begegnungsflächen in den Gebäuden des BBZ.

Alle Hygienemaßnahmen werden den Kindern spielerisch sowie entwicklungs- und altersangemessen vermittelt und regelmäßig umgesetzt. Im Eingangsbereich des Kindergartens müssen die Erwachsenen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Weitere Verhaltensregeln sind dem Aushang am jeweiligen Eingang des Kindergartengebäudes zu entnehmen.

10. GESUNDHEITSBESTÄTIGUNG

Alle Schülerinnen und alle Schüler sowie alle Kolleginnen und Kollegen müssen am ersten Tag nach Rückkehr aus dem Urlaub bzw. am ersten Schultag nach den Herbstferien eine ausgefüllte und unterschriebene Gesundheitsbestätigung vorlegen. Die Abgabe der Gesundheitsbestätigungen der Kolleginnen und Kollegen erfolgt bei den Abteilungsleiterinnen und –leitern; die Schülerinnen und Schüler geben die Gesundheitsbescheinigung am ersten Schultag bei den Klassenleitungen ab. Bei nicht vorgelegter oder abgegebener Gesundheitsbestätigung besteht unmittelbarer Handlungsbedarf (Klärung, Nachfragen, Abgabe vereinbaren etc.). Im Zweifel können Schülerinnen und Schüler ein Teilnahmeverbot erhalten, bis sie die Gesundheitsbestätigung vorlegen.

10. MELDEPFLICHT UND CORONA-WARN-APP

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. §8 und §36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von Covid-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch die Schulaufsicht zu informieren.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten. Die Nutzung der App ist allen am Schulleben Beteiligten zu empfehlen.

Der Hygieneplan wird kontinuierlich fortgeschrieben und ist in dieser Fassung eine momentane Bestandsaufnahme; er ist ab sofort gültig.

Stegen, 21.10.2020

Claudia Bärwaldt

Anhang 1:

Internatsregeln unter besonderen Voraussetzungen:

Wir wollen weiterhin im Internat auf Einhaltung der Hygieneregeln achten und weiterhin, soweit wie möglich, den Mindestabstand einhalten.

Durch ein hygieneorientiertes Verhalten und ein gesundheitsförderliches Umfeld wollen wir zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beitragen.

Deshalb gelten im Internat folgende zusätzliche Regeln:

Hygiene- und Kontaktregeln im Internat

- Bei Anzeichen von Infekten oder anderen Erkrankungen muss umgehend die Krankenstation aufgesucht und die Erzieherinnen/Erzieher müssen informiert werden. Gegebenenfalls muss ohne Zeitverzögerung abgereist werden. Ist eine unverzügliche Abreise nicht möglich, muss sofort ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Nach Betreten der Internatsgruppe müssen die Hände gewaschen werden.
- Die Sanitärräume sollen personenspezifisch zugeteilt werden.
- Es soll weiterhin auf den Mindestabstand geachtet werden, da die Internatsgruppen klassenübergreifend zusammengestellt sind.
- Die Räume werden regelmäßig gelüftet.

Kontakt auf der Gruppe

- Besuche von anderen Schülerinnen und Schülern aus anderen Gruppen oder von externen Schülern sind unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich.
- Jede Besucherin/jeder Besucher muss in den Fluren und Gemeinschaftsräumen eine Mund- und Nasenmaske tragen. Damit Kontakte nachvollzogen werden können, müssen sich die Besucher in die dafür ausliegenden Listen eintragen.
Vor und nach dem Besuch sollen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
- Besuche auf den Zimmern sind gestattet – allerdings dürfen sich insgesamt nur zwei Personen im Zimmer aufhalten. Auf Abstand ist auch hier weiterhin zu achten.
- In der Küche dürfen sich nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig aufhalten, auch hier gilt es den Mindestabstand einzuhalten.
- In den Gruppenräumen dürfen sich in der Freizeit maximal 10 Personen gleichzeitig aufhalten; davon nicht mehr als drei Besucher aus anderen Gruppen. Auch hier gilt: Abstand halten!

Leitung des Erziehungsdienstes, BBZ Stegen, 07.09.2020

Anlage 2:

BBZ Stegen Covid-19 Konzept zum Hygiene- und Infektionsschutz Sport

auf Grundlage der Vorgaben des Ministerium für Kultur, Jugend und Sport BW vom 14. September 2020

- **Mindestabstand von 1,5m** im gesamten Bereich.
Schüler: außer direkt in der Sporthalle/Gymnastikhalle
Z. B. bei Sport- und Übungssituationen besteht hier keine Verpflichtung, soweit dies zur Durchführung erforderlich ist. Bei Sport- und Übungssituationen, bei denen ein dauerhafter Körperkontakt erforderlich ist, sind feste Übungspaare zu bilden.

Lehrkräfte und andere Personen, die am Sportangebot beteiligt sind, haben untereinander den Mindestabstand von 1,5m in alle Richtungen einzuhalten.

➤ **Tragen von Mund-Nase-Bedeckung** im gesamten Bereich außer direkt in der Sporthalle/Gymnastikhalle

➤ **Gründliche Handhygiene**

Waschen mit Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden oder, wenn dies nicht möglich ist, **desinfizieren** der Hände vor Beginn und nach Ende der Sportstunde. Zusätzlich auch nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen sowie nach der Benutzung der Sanitäranlagen.

➤ Zur Entzerrung der **Umkleiden- und Toilettensituation** bei gleichzeitiger Nutzung beider Hallen durch zwei unterschiedliche Sportgruppen gilt folgende Empfehlung:

Nutzer Sporthalle – Beide Umkleiden und WC's in den Durchgängen zur Sporthalle + Duschen im UG (Jungs links, Mädchen rechts)

Nutzer Gymnastikhalle - Beide Umkleiden in den Durchgängen zur Gymnastikhalle + Umkleiden/Toiletten/ Duschen im UG (Jungs links, Mädchen rechts).

➤ **Verhalten** auf allen **Spielfeldern**: Kein Handschlag, Abklatschen, Jubel mit Körperkontakt/in den Arm nehmen, Ausspucken. Nies und Hustenetikette beachten.

➤ **Reinigung**

BBZ: tägliche Reinigung der Sporthallen und Türgriffe, Lichtschalter, Duschen, Sanitär.

Nutzer/die Nutzerin: verantwortlich, das genutzte Übungsgerät zu reinigen oder zu desinfizieren, spätestens am Ende der Übungseinheit.

➤ **Durchlüften** der Räume am besten die gesamte Zeit über, jedoch mindesten alle 45 Minuten

➤ **Betreten** der Sportstätte durch den **Vordereingang**, **Verlassen** der Sportstätte durch den **Hinterausgang**. Haupttüren nach Möglichkeit mit rotem Stab geöffnet halten.

(Sportlehrer und Sportlehrerinnen, Übungsleiter und Übungsleiterinnen achten auf Einhaltung und am Ende der Sportzeit auf das Verschließen der Türen)

Für die Sport-Fachschaft – M. Läufer/14.09.2020